



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

62. Sitzung am 9. Mai 2017 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 4 **Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen;
Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 9. März 2017**

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 019/2017 vom 11. April 2017

Bisherige Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	58. Sitzung	19.01.2016	TOP 6
--------------------------	-------------	------------	-------

Weitere Beratung

AG „Kämmerer“	27. Sitzung
---------------	-------------

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss begrüßt die in dem Runderlass des Innenministeriums vom 9. März 2017 erkennbaren Ansätze, die Niedrigzinsphase in die Entscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bei der Genehmigung von Kreditaufnahmen für vermögenserhaltende Maßnahmen stärker einfließen zu lassen.

Sachverhalt:

In unseren Erwartungen an die Landespolitik in der neuen Legislaturperiode 2016 bis 2021 hatten wir u. a. eine „Kommunale Infrastrukturinitiative 2020“ gefordert. Hiermit wollten wir erreichen, dass die Landkreise die historisch niedrigen Zinssätze gezielt dazu nutzen können, dringend notwendige Infrastrukturprojekte jetzt auf den Weg zu bringen.

Nach verschiedenen Gesprächen konnten wir zu einem ersten Erlassentwurf im November 2016 Stellung nehmen.

Mit dem inzwischen veröffentlichten Erlass vom 9. März 2017 (**Anlage**) hat das Innenministerium modifizierte Richtlinien für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgelegt und erfreulicherweise einige unserer Hinweise aufgegriffen.

Auch mit den jetzt gefundenen Regelungen wird nicht jedes Vorhaben kreditfinanziert möglich. Gleichwohl sind in dem Runderlass des Innenministeriums durchaus geeignete Ansätze erkennbar, die Niedrigzinsphase in die Entscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bei der Genehmigung von Kreditaufnahmen stärker einfließen zu lassen.

Besonders zu begrüßen ist, dass auch finanzschwache Kommunen grundsätzlich weiter investieren können und Maßnahmen zum Erhalt der Vermögenssubstanz als unabweisbar gelten. Als Beispiele werden Straßen, Brückenbauwerke, Schulen, Kindertagesstätten und Verwaltungsgebäude sowie der Brandschutz genannt.

Des Weiteren wird klargestellt, dass eine Kreditaufnahme nach diesem Erlass nicht zu einer Sanktionierung im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms STARK II führt.

Wir haben das Landesverwaltungsamt gebeten, den vorliegenden Runderlass auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten am 28. April 2017 zu setzen und über die vorgesehene Handhabung im Rahmen der Kommunalaufsicht zu berichten. Hierzu werden wir im Rahmen der Sitzung mündlich ergänzend vortragen.